

Curd Blank/Maximilian Maydt

**Herrn Bürgermeister
Dr. German Hacker
Marktplatz 11**

91074 Herzogenaurach

CURD BLANK

SPD-Stadtrat
Lilienstr.14

91074 Herzogenaurach

Tel.: 09132/735410

Fax: 09132/735412

mobil: 0172/7012628

e-mail: info@blank-consult.de

Maximilian Maydt

Stadtrat B90/Grüne

Görlitzer Str. 12

91074 Herzogenaurach

Tel.: 09132/772272

mobil: 01573/7652792

maximilian.maydt@gmx.de

Datum: 17/06/2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die nächste Sitzung des Bauausschusses bitten wir folgenden Antrag zur Beratung und Abstimmung in die Tagesordnung mit aufzunehmen:

Der Stadtrat möge die Änderung der Stellplatzsatzung dahingehend beschließen, dass entweder ein ergänzender Punkt (Punkt 10) in § 4 angefügt oder als § 5 a „Stellplätze für Elektrofahrzeuge“ eingefügt wird.

§4

Gestaltung der Einstellplätze

(1) Kraftfahrzeugstellplätze...

.....

(9) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden. Er soll möglichst überdacht sein.

(10) Ab einer Anzahl von 5 zu errichtenden Stellplätzen für ein Vorhaben, sind 10 % der zu errichtenden Stellplätze derart zu gestalten, dass sie die Anforderungen als Elektrotankstelle für E-Mobilität erfüllen.

§ 5

Stellplätze für Behinderte

(1) Für je 50 notwendige Kraftfahrzeugstellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl auf dem Grundstück nachzuweisen.

(2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 5a

Stellplätze für Elektrofahrzeuge

(1) Ab einer Anzahl von 5 zu errichtenden Stellplätzen für ein Vorhaben, sind 10 % der zu errichtenden Stellplätze derart zu gestalten, dass sie die Anforderungen als Elektrotankstelle für E-Mobilität erfüllen.



Begründung:

Elektromobilität ist weit mehr als eine neue, umweltfreundliche Antriebstechnologie. Sie ist vielmehr als Systemelement eines nachhaltigen Stadt- und Regionalverkehrs zu begreifen. Gerade in Städten sind die verkehrsbedingten Umweltbelastungen besonders wirksam und spürbar. Die Verknappung und Verteuerung fossiler Energieträger, verkehrsbedingte Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe sowie verkehrsbezogene Klimaschutzziele werden die technologische Entwicklung alternativer Antriebe (batteriebetrieben, hybrid oder wasserstoffbasiert) zukünftig weiter vorantreiben, aber auch die Verkehrssysteme und das Mobilitätsverhalten ganz grundsätzlich beeinflussen und verändern.

Geringere Lärm- und Schadstoffemissionen elektrischer Fahrzeuge können zudem dazu beitragen, die Lebensqualität in urbanen Räumen zu verbessern. Dazu müssen die Möglichkeiten elektrisch angetriebener oder elektrisch unterstützter Fahrzeuge im öffentlichen wie im individuellen Personenverkehr, aber auch im Wirtschaftsverkehr auf kommunaler und stadtregioalger Ebene gezielt ausgeschöpft werden.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Etablierung der Elektromobilität ist der Aufbau einer leicht zugänglichen Ladeinfrastruktur. Durchgeführte Befragungen haben ergeben, dass ca. 60 Prozent der Nutzer ihre Elektrofahrzeuge zu Hause oder am Arbeitsplatz laden wollen. Trotz dieser Aussage hält ein ähnlich hoher Prozentsatz von Antwortenden flächendeckend aufgestellte öffentliche Ladepunkte für notwendig. Erklärt wird das mit dem Gefühl der Sicherheit, überall laden zu können, was wesentlich zur Akzeptanz für die neue Technologie beitragen kann.

Eine Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge kann auch ein Standortvorteil für Geschäfte in der Innenstadt sein, wenn beispielsweise die Ladezeit zu einem Einkaufsbummel genutzt werden kann.

Über eine Änderung der Stellplatzsatzung wäre es möglich bei zukünftigen (gewerblichen) Bauvorhaben, wie beispielsweise Hotels, Einkaufsmärkte oder Wohnanlagen festzulegen, dass 10 Prozent der Gesamtparkplätze mit einer Ladestation versehen sind.

Eine Änderung der Stellplatzsatzung würde auch bewirken, dass bei Mehrfamilienhäusern eine Lademöglichkeit für Elektroautos oder Elektrofahräder vorhanden ist.

Die Kosten, die bei der Neuerrichtung von Stellplätzen zusätzlich anfallen, um einen Stellplatz auch elektrotauglich zu machen, sind im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen solcher Vorhaben als eher gering einzuschätzen, wohingegen eine Nachrüstung nach Fertigstellung mit dem Vielfachen an Kosten verbunden ist.

Mit freundlichen Grüßen

C. Blank

M. Maydt